

Oktober 2024

Auswirkungen der Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) auf die thermische Abfallverwertung:
Für eine ersatzlose Streichung des § 52 E-TEHG und eine einheitlich europäische Lösung

Derzeit befindet sich der Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in der Ressortabstimmung. Das Bundeskabinett wird voraussichtlich am 9. Oktober 2024 den Entwurf verabschieden und in das parlamentarische Verfahren geben.

Das BMWK fordert in seinem Entwurf u. a. eine vorzeitige Opt-In-Regelung ab 2027 für „Siedlungsabfallverbrennungsanlagen“ in den EU-Emissionshandel (EU-ETS I). Dieser Regelungsvorschlag birgt für die Betreiber von deutschen Thermischen Abfallbehandlungsanlagen, wie die EEW Energy from Waste GmbH, das Risiko erheblicher Marktverzerrungen.

Mit der Novelle des TEHG beschreitet das BMWK erneut einen nationalen Alleingang, ohne die Ergebnisse des Impact-Verfahrens der EU-Kommission in 2026 zur Prüfung eines möglichen EU-weiten EU-ETS I der thermischen Abfallverwertung ab 2028 abzuwarten. Dieser Alleingang gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anlagenbetreiber, untergräbt das Ziel einer harmonisierten europäischen Klimapolitik und bereitet insbesondere der kommunalen Abfallwirtschaft massive Probleme bei der Gebührenkalkulation.

Durch die Novelle drohen nationale Restabfälle damit vermehrt in andere EU-Länder ohne die finanzielle Mehrbelastung durch die CO₂-Bepreisung bzw. in Länder mit geringeren Umweltstandards exportiert zu werden. Hinzu kommt, dass anders als in Deutschland, in vielen Nachbarländern weiterhin die Deponierung von Gewerbe- und Siedlungsabfällen möglich ist. So werden in der EU noch rund 100 Mio. Tonnen energetisch verwertbare Abfälle jährlich deponiert, mit den bekannten klimarelevanten Auswirkungen.

Ein Export bzw. eine inländische Verschiebung der Abfallströme könnte zudem die kommunale Wärmeplanung (Fernwärme) und die Defossilisierung der Industrie (Prozessdampf) schwächen und die Abhängigkeit von Energieimporten weiter erhöhen.

Gleichzeitig würden sich die Entsorgungskosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen massiv erhöhen. Durch den Systemwechsel vom BEHG (Abfallinput-bezogen) zum TEHG (CO₂-Emissionsmessung am Kamin) stiegen zum einen die Zertifikatkosten wahrscheinlich um das Doppelte von einem derzeitigen Festpreis von 45 Euro / t CO₂ auf einen voraussichtlichen Börsenpreis von rund 100 Euro / t CO₂. Zum anderen mangelt es an einer verursachergerechten Lenkungswirkung in Bezug auf den Abfallerzeuger. Bereits jetzt sind durch den nationalen Alleingang des BEHG erste Marktverwerfungen erkennbar, die sich durch das TEHG verschärfen könnten.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir schon seit langem eine europaweit einheitliche Lösung, die alle Abfallentsorgungsverfahren – einschließlich der thermischen Verwertung und der Deponierung – gleichermaßen einbezieht und den illegalen Export eindämmt. Nur durch eine solche umfassende und abgestimmte Lösung können Wettbewerbsverzerrungen vermieden und die Klimaziele auf faire und nachhaltige Weise erreicht werden.

Wir bitten Sie, die Ergebnisse des Impact-Verfahrens der EU-Kommission abzuwarten, den § 52 E-TEHG ersatzlos zu streichen und sich stattdessen für eine europaweite Lösung einzusetzen.